

Forstliche Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **55 (1904)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

angetroffen wird. Von Ihrem Anteiſſer überzeugt, ſehe ich genauer, pünktlicher und unverweilter Erfüllung dieſes meines Auftrages entgegen und verſichere Sie meiner ſtäten Hochachtung.

Sie werden mir ſobald möglich die von den Gemeinde Verwaltungen (ob Sie dergleichen Bäume und wie viel — oder wie viel Klafter dieſelben geben mögen — oder ob Sie keine angetroffen) eingekommenen Berichte einſenden, damit ich der hohen Finanz Kammer raportieren kann.



Forſtliche Nachrichten.

Bund.

Eingaben gegen Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgeſetz betr. die Forſtpolizei. Die Kommiſſion des Nationalrates, welcher in dieſer Angelegenheit die Priorität beſitzt, beantragt, in Erwägung,

1. daß die Beſtimmungen des Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 den Anforderungen einer rationellen Bewirtſchaftung der öffentlichen Waldungen im Sinne der Art. 18 und 19 des Bundesgeſetzes betr. die eidgen. Oberaufſicht über die Forſtpolizei vom 11. Oktober 1902 im allgemeinen entſprechen;
2. daß jedoch beſondere Verhältniſſe es ausnahmsweiſe rechtfertigen eine Abweichung von dieſen Vorſchriften zu geſtatten,

zu beſchließen:

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 im Sinne von Ziffer 2 der Erwägungen zu ergänzen, bezw. abzuändern ſei.

Der Bundesrat erhebt gegen dieſen Antrag keine Einwendung.

Kantone.

Zürich. Das Stadtforſtamt Winterthur hat zufolge ſeinem Jahresbericht im vergangenen Jahr von Derbholz der Hauptnutzung nicht weniger als 64,8% als Säg-, Bau- und Stangenholz und 16,2% als Papierholz verwertet. Auch von der geſamten Derbholzmaſſe macht das Brennholz nur 25,9% aus.

Säg-, Bau- und Stangenholz erzielten einen Durchſchnittspreis von Fr. 27.09, Papierholz von Fr. 16.28 per m³. — Wir bedauern von dieſer Seite bis jetzt auch den geringfügigſten Beitrag für unſern Holzhandelsbericht vermiſſen zu müſſen.

Bern. Kantonales Forstgesetz. Es war sicher sehr angezeigt, daß der Kanton Bern davon abjah, seine „Forstordnung für der Stadt Bern deutsche Lande“ von 1786 und sein „Forstreglement für den Jura“ von 1836, sowie die zahlreichen forstlichen Gelegenheitsgesetze und Dekrete durch nochmalige Revision mit dem Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 in Übereinstimmung zu bringen, sondern die Forstdirektion den Entwurf zu einem neuen Gesetz vorgelegt hat. Der letztere ist vom Großen Räte in seiner ordentlichen Frühjahrssession durchberaten und am 19. Mai in erster Lesung mit nur ganz geringfügigen Änderungen einstimmig (152 gegen 0 Stimmen) angenommen worden, ein Abstimmungsergebnis, das, wenigstens für ein Forstgesetz, wohl einzig dastehn dürfte und sicher allen dabei Beteiligten zu hoher Ehre gereicht.

— Vom Brienzler Rothorn. Am sog. Schöngütsch, 2270 m ü. M., unmittelbar ob der Station Rothorn-Kulm wird mit Beiträgen vom Bund und Kanton Bern ein Aufforstungsversuch gemacht. Auf einer Fläche von zirka 25 Aren sind im Herbst 1903 1500 Arven, Lärchen, Legföhren und Alpenerlen verpflanzt worden. Die Pflanzen, in einem hochgelegenen Forstgarten des Gadmentales erzogen, haben alle gut überwintert und fangen jetzt an zu treiben. Die Veranstalter dieses Waldanbaues rechnen nicht darauf, einst im Schatten eines Arventwäldchens lustwandeln zu können. Der Kulturversuch hat einen andern, praktischen Zweck. Bekanntlich hat der Staat das Einzugsgebiet des Lamm- und Schwanderbaches, welche Wildbäche oben am Brienzlergrat, östlich vom Rothorn ihren Anfang nehmen, angekauft, um durch ausgedehnte Aufforstungen diese Wildwasser nach und nach zu zähmen und die Dörfer Schwanden, Hoffteten und Kienholz, sowie Landstraße und Brünigbahn vor Muthgängen und Überschwemmungen zu sichern. Als Vorprobe für diese Wiederbewaldung soll der Kulturversuch am Schöngütsch dienen. Die Tatsache, daß in den steilen, Zackigen, unzugänglichen, also weidgangsficheren sog. Lanziszähnen am Brienzlergrat, westlich vom Rothorn, die Fichte bis über 2100 m Meereshöhe hinauf sich erhalten hat, läßt den berechtigten Schluß zu, es werde auch der Versuch am Schöngütsch zu einem befriedigenden Resultate führen.

St. Gallen. Forstliche Titulaturen. Über diesen Gegenstand enthält die regierungsrätliche Botschaft zu einem neuen Forstgesetz folgenden Passus:

„Der Bezirksförster soll in Zukunft Kreisförster, der Kreisförster Unterförster heißen. Diese Bezeichnung ist die in der Mehrzahl der Kantone übliche; sie entspricht den im Bundesgesetze und dessen Vollziehungsverordnung gebrauchten und hat den Vorzug der Einfachheit und Kürze. Nach neueren Vorschlägen der schweizer. Forstbeamten sollen die Oberförster als kantonale Forstinspektoren, die bisherigen Bezirksförster als Oberförster usw. bezeichnet werden; doch ist der Vorschlag lediglich geeignet, neue Verwirrung zu schaffen und zu den schon bestehenden Titulaturen noch weitere hinzuzufügen. Mit unserer bisherigen Bezeichnung der Unterförster als Kreisförster

gaben wir denselben außerhalb unserer Grenzen eine Stellung, die ihnen gar nicht zukam.“

Man darf sich freuen, daß in maßgebenden Kreisen St. Gallens die 1876 trotz aller Einwendungen angenommene Benennung des untern Forstpersonals unumwunden als ein Mißgriff zugegeben wird. Wenn aber dem, was außerhalb der Kantons Grenzen vorgeht, wirklich ebenfalls Rechnung getragen werden will, so sollte man den Blick doch etwas weiter erheben. Man müßte sich dann überzeugen, daß, soweit die deutsche Sprache reicht, alle Forstbeamten, von denen volle wissenschaftliche Ausbildung verlangt wird, zum mindesten den Titel „Oberförster“ erhalten. Damit ergibt sich eine einfache, klare, auch für jeden Laien sofort verständliche Unterscheidung zwischen höherem und unterem Forstpersonal.

Es ist schwer abzusehen, warum von dieser allgemeinen Regel allein in der Schweiz eine Ausnahme gemacht werden sollte und jedenfalls steht die Begründung der letztern im oben zitierten Absatz auf bedenklich schwachen Füßen. Wohl nicht jedermann wird „Kreisförster“ viel kürzer finden, als „Oberförster“, ebensowenig wie man die Eleganz des amtlichen Titels „Kreisförster des X. Kreises“ überall richtig zu würdigen versteht. Auf das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 aber beruft sich die Botschaft mit Unrecht, da in diesem die Bezeichnung Kreisförster gar nicht vorkommt. Und was endlich die befürchtete Verwirrung betrifft, so ist gegenteils der Vorschlag der schweizer. Forstleute allein geeignet, einer solchen vorzubeugen. Niemand wird nämlich im Ernste bestreiten wollen, daß die st. gallischen Unterförster, welche 27 Jahre lang „Kreisförster“ hießen, bis an ihr selbiges Ende vom Volke so genannt werden dürften. Gibt man nun denselben Titel auch den höheren Forstbeamten, so wird an „Einheitlichkeit“ allerdings nichts mehr zu wünschen übrig bleiben.

Wir möchten der Titulaturfrage nicht zu große Bedeutung beimessen, aber eine solche Konfusion, wie die in Aussicht stehende, sollte man denn doch nicht mutwillig provozieren.

Graubünden. Zur Nachahmung empfohlen. Der große Rat hat in seiner letzten Session auf Antrag des Kleinen Rates eine sehr zeitgemäße Erhöhung der Besoldungen des Forstpersonals angenommen. Die Jahresgehälter werden angesetzt: Für den Kantonsforstinspektor zu Fr. 4000—4800 (bis dahin Fr. 3900); für den Forstadjunkt und den 1. Forsteinrichter zu Fr. 3200—4000 (bis dahin Fr. 3200 und Fr. 3100); für die Kreisoberförster zu Fr. 3000—3600 (bis dahin Fr. 2500—2800). — In allernächster Zeit soll nun auch das untere Forstpersonal an die Reihe kommen.

— Holznutzungen in den Gemeindewaldungen. Nach dem Geschäftsbericht des Bau- und Forstdepartementes sind im Jahr 1903 aus den 109,652 ha Gemeinde- und Korporationswaldungen 182,370 m³ Haupt- und Zwischennutzung bezogen worden. Die letztern

machen ziemlich genau 10% der Totalnutzung aus. Besonders dürfte interessieren, daß nur 112,380 m³ in den Gemeinden abgegeben, rund 70,000 m³ hingegen verkauft worden sind. Relativ der größte Anteil, nämlich 86% der Gesamtmasse gelangten im Forstkreis Mijoz, die geringste Menge, mit nicht ganz 6%, aber im Forstkreise Disentis zum Verkaufe. Der Erlös aus den Holzverkäufen beziffert sich auf nicht weniger als 1,146,785 Franken, die Gesamteinnahmen aus den Gemeinde- und Korporationswäldern auf Fr. 1,661,427, denen Fr. 691,866 forstliche Ausgaben gegenüberstehn.

Was dem Jahresbericht der graubündnerischen Forstverwaltung einen ganz besondern Wert verleiht, ist eine beigegebene ziemlich umfangreiche Zusammenstellung, welche nicht nur für jeden Forstkreis, sondern für jede einzelne der fast 300 Gemeinden und Korporationen die Hauptergebnisse der forstlichen Material- und Geldrechnung enthält.

Hargau. † Alt Kreisförster Döffel. Am 13. v. M. ist in Muri Hr. Alphons Emil Döffel im Alter von 64 Jahren verstorben. Von 1867—1902 verjah er mit großer Hingebung und Pflichttreue die Stelle eines Kreisförsters der beiden Bezirke Muri und Bremgarten, bis ihn ein hartnäckiges Leiden nötigte zurückzutreten. Leider hat die Ruhe ihm nicht die erhoffte Genesung zu bringen vermocht. R. I. P.

— Die Fichtenblattwespe tritt im Staatswald Mellingen empfindlich schädigend auf. In einer 10—15jährigen gemischten Kultur auf lehmigem Sandboden, der nach Abtrieb des Bestandes landwirtschaftlich benutzt wurde, hat die hellgrüne Asterraupe an zahlreichen Fichten die jüngsten Triebe vollständig entnadeln, so daß die Pflanzen gegenwärtig einen sehr wenig erfreulichen Anblick gewähren. — Die Verpuppung der Käupchen im Boden hat eben begonnen.

Neuenburg. Als Oberförster des V. Kreises (Chaux-de-Fonds-Vocle) an Stelle des am 1. Juni beim eidgen. Oberforstinspektorat eingetretenen Herrn Billiody, ist unterm 14. v. M. Herr Moriz Droz, bis dahin Adjunkt des Kreisoberförsters in Couvet, gewählt worden.



Bücheranzeigen.

Neue literarische Erscheinungen.

Leitfaden für Vorlesungen aus dem Gebiete der Ertragsregelung. Von W. Weise, Kgl. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie Münden. Mit 8 Abbildungen im Text. Berlin. Verlag von Julius Springer. 1904. VIII und 202 S. 8°. Preis gebunden M. 5, brosch. M. 4.